



PRESSEMITTEILUNG

22. Dezember 2000

Silvesterfeuerwerk – Böller und Raketen sind kein Spielzeug Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn berät Händler und Verbraucher

Feuerwerkskörper sind ein nicht wegzudenkender Bestandteil der Silvesterfeiern zur Begrüßung des neuen Jahres. Feuerwerkskörper enthalten explosionsgefährliche Stoffe und können bei ihrer Funktion mehr oder minder gefährliche Wirkungen entfalten. Deshalb unterliegen die Feuerwerkskörper einer Zulassungspflicht durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM). Die Silvestertradition sollte niemanden dazu verleiten, mit Feuerwerkskörpern unsachgemäß oder gar leichtsinnig umzugehen. Jedes Jahr müssen sich viele Menschen mit Brandwunden im Gesicht und an den Händen in ärztliche Behandlung begeben. Auch Zimmerbrände, ausgelöst durch unsachgemäßes Abbrennen von Tischfeuerwerk oder durch Raketen, die durch geöffnete Balkontüren oder Fenster in Wohnungen gelangten, führen immer wieder zu hohen Sachschäden.

Um Schäden zu vermeiden, hält das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn folgende Tipps bereit:

- Nur pyrotechnische Gegenstände abbrennen, die mit einem Zulassungszeichen versehen sind (z.B. „BAM-P I-...“ oder „BAM-P II-...“).
- Hände weg von nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen. Die im Ausland zum Teil kostengünstiger angebotenen Feuerwerkskörper haben oft eine ungenügende Verzögerungszeit und auch eine größere Splitterwirkung. Die Einfuhr bzw. das Inverkehrbringen solcher Feuerwerkskörper nach Deutschland ist nicht zulässig.
- Vor dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern Gebrauchsanweisung lesen und Gefahrenhinweise beachten.
- „Blindgänger“ auf keinen Fall nochmals zünden.

- Tischfeuerwerk immer auf einer feuerfesten Unterlage und nicht in der Nähe brennbarer Materialien, z.B. Gardinen oder Weihnachtsbaum, anzünden.
- Als „Abschußrampen“ für Raketen sind in Getränkekästen gestellte leere Getränkeflaschen geeignet. Der Balkon ist zum Abschießen von Raketen ungeeignet, da die Flugbahn der Rakete durch darüber liegende Balkone oder Dachvorsprünge eingeschränkt ist.
- Wer es um Mitternacht zu Silvester so richtig krachen lassen will, sollte besser nüchtern bleiben: Alkohol und Feuerwerk können sonst zu einer „explosiven Mischung“ werden.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II ist dieses Jahr auf die Zeit vom 28. – 30. Dezember beschränkt. Gezündet werden dürfen diese Artikel nur am 31. Dezember und am 1. Januar.

Feuerwerkskörper der Klasse II (Kennzeichnung P II) dürfen nur zu Silvester und nur von Personen über 18 Jahren verwendet werden.

Trotz aller Hinweise gelangen immer noch Feuerwerkskörper der Klasse II unerlaubt in die Hände von Kindern und Jugendlichen. Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt weist die Händler ausdrücklich darauf hin, daß der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren verboten ist. Einzelhandel und Eltern gleichermaßen sollten sich nicht durch Leichtsinns oder falsch verstandene Zuneigung dazu verleiten lassen, hier „großzügig“ zu sein. Wer als Einzelhändler Silvesterfeuerwerk unzulässigerweise aufbewahrt, ausstellt, vertreibt oder anderen überläßt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit hohen Geldbußen geahndet werden kann.

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn wird vor und zwischen den Feiertagen, insbesondere das Verkaufsverbot an Jugendliche sowie die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Verkaufsräumen verstärkt überwachen.

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Heilbronn steht gerne in allen Fragen über Abgabe und Lagerung von Feuerwerkskörpern unter der Telefon-Nummer 07131/64-3800, zur Verfügung.

Dr. Ferdinand Schlieckmann